

**Gebührenordnung für Parkscheinautomaten im Gebiet der Stadt Siegen
(Parkgebührenordnung)
4. Änderungssatzung vom 6. März 2024**

Aufgrund des § 6a Absatz 6 des Straßenverkehrsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. März 2003 (BGBl. I S. 310, 919) in der zurzeit geltenden Fassung, des § 38 Buchstabe b in Verbindung mit den §§ 29, 30 und 33 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden - Ordnungsbehördengesetz (OBG) - in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV NRW S. 528) in der zurzeit geltenden Fassung und des § 4 der Verordnung über Zuständigkeiten im Bereich Straßenverkehr und Güterbeförderung vom 5. Juli 2016 (GV NRW S. 515) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Siegen am 28. Februar 2024 folgende 4. Änderungssatzung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

1. Für das Parken auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen im Verkehrsraum der Universitätsstadt Siegen werden, sofern die Bedienung von Parkscheinautomaten vorgeschrieben ist, Parkgebühren nach Maßgabe dieser Parkgebührenordnung erhoben.
2. Das gleiche gilt, soweit die Überwachung der Parkzeit aufgrund digitaler Bezahlssysteme erfolgt.

§ 2

Gebührenhöhe

1. Der gebührenpflichtige Zeitraum und die zulässige Parkzeit sind auf dem Parkscheinautomaten bzw. einer entsprechenden Beschilderung angegeben.
2. Die Gebühr beträgt
 - a) auf Großparkplätzen und in Parkhäusern für die erste Stunde der Inanspruchnahme 1,00 Euro. Je weiterer angefangener 20 Minuten beträgt die Gebühr 0,50 Euro.
 - b) auf Parkplätzen am Straßenrand und kleinen Parkflächen für die erste halbe Stunde 1,00 Euro. Für jede weitere Stunde der Inanspruchnahme auf Parkplätzen am Straßenrand und kleinen Parkflächen beträgt die Gebühr 2,00 Euro.
3. Für die Großparkplätze an der Siegerlandhalle, dem Zentralparkplatz Weidenau sowie dem Bismarckplatz ist der Erwerb eines Tagestickets möglich. Die Gebühren betragen für ein Tagesticket
 - a) auf dem Parkplatz an der Siegerlandhalle 7,00 Euro,
 - b) auf dem Zentralparkplatz Weidenau 5,00 Euro und
 - c) auf dem Bismarckplatz 5,00 Euro.

Auf dem Großparkplatz an der Siegerlandhalle ist ein Parkvorgang zum Besuch des Ticketshops von bis zu 30 Minuten kostenfrei möglich.

4. Die Gebührenpflicht entsteht je nach Parkfläche für die erste viertel (Kurzzeitparkzonen) oder halbe Stunde bzw. erste Stunde in voller Höhe. Im Anschluss ist eine Buchung in kürzeren Intervallen und Zahlschritten möglich. Die buchbaren Zeiten sind von der gewählten Zahlart und der Parkfläche abhängig. Als Zahlarten stehen Barzahlung sowie digitale Bezahlssysteme (Smartparking) zur Verfügung. Der Beschilderungszusatz "nur mit Parkschein" beinhaltet auch die satzungskonforme Nutzung der oben genannten zugelassenen digitalen Bezahlssysteme.
5. Die Gebührenerhebung erfolgt inklusive etwaig gesetzlich geschuldeter Umsatzsteuer.

§ 3

Gebührenerhebung durch Dritte

1. Gebühren nach der Maßgabe dieser Parkgebührenordnung können außer an Parkscheinautomaten auch über die im Smartparking-Plattform e. V. vereinigten Anbieter von Handyparken entrichtet werden.
2. Die von diesen Anbietern erhobenen Parkgebühren werden nach § 2 berechnet. Bei Kurzzeitgebühren erfolgt die Berechnung minutengenau, d. h. anteilig je angefangener Minute. Der Endbetrag der Parkgebühr wird auf volle Cent-Beträge kaufmännisch gerundet.

§ 4

Inkrafttreten

Diese 4. Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung der Stadt Siegen wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Siegen, den 6. März 2024

Der Bürgermeister

gez.
Steffen Mues